

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Katja Suding, Dr. Andrew Ullman, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Michael Georg Link, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Dr. Andrew Ullmann, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Einfach Leben retten – Blutspendeverbot für homosexuelle und transgeschlechtliche Menschen abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Blutspenden helfen in Notfällen Leben zu retten und dienen häufig dazu, lebenswichtige Arzneimittel herzustellen. Nach Auskunft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) werden in Deutschland etwa 14.000 Blutspenden pro Tag benötigt. Das Deutsche Rote Kreuz erklärt, dass 80 Prozent der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland einmal im Leben eine Blutspende benötigen. Die Nachfrage für lebensrettende Blutspenden ist daher sehr hoch.

Die Sicherstellung der Versorgung mit den überlebenswichtigen Blutpräparaten wird jedoch zu einer immer größeren Herausforderung. Lediglich zwei bis drei Prozent der Bevölkerung spenden regelmäßig Blut. Davon scheiden jedes Jahr deutschlandweit rund 100.000 aktive Blutspenderinnen und Blutspender durch das Erreichen der Altersbegrenzung oder einer Krankheit aus.

Aufgrund des demografischen Wandels wird die Zahl an Blutspenden in Zukunft weiter sinken, während gleichzeitig der Bedarf mit dem wachsenden Anteil älterer Patienten steigen wird (www.aerzteblatt.de/nachrichten/95832/Nur-zwei-bis-drei-Prozent-der-Menschen-in-Deutschland-spenden-Blut).

Trotz dieser akuten Knappheit wurden Männer, die Sex mit Männern haben (MSM) und transgeschlechtliche Personen in Deutschland bis 2017 von Blutspenden ausge-

schlossen. Mit einer Neufassung der „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen sowie zur Anwendung von Blutprodukten“ (Richtlinie Hämotherapie), die seit August 2017 in Kraft ist, wurde das Verbot etwas gelockert. Seitdem dürfen MSM und transgeschlechtliche Menschen nach einer Wartezeit von zwölf Monaten seit dem letzten Sexualverkehr Blut spenden.

Bei beiden Personengruppen wird das teilweise Spendeverbot damit begründet, dass „deren Sexualverhalten ein Risiko für den Empfänger von Blutprodukten“ berge, da es „ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten wie HBV, HCV oder HIV“ berge. Bei Transsexualität wird pauschal behauptet, dass diese Personengruppe einem erhöhtem HIV-Risiko ausgesetzt sei, da viele transgeschlechtliche Menschen sich prostituierten (www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Blutspende_24052013.pdf, S. 4 f. und 15).

Entscheidend für ein Infektionsrisiko ist jedoch nicht die sexuelle oder geschlechtliche Identität eines Menschen, sondern das tatsächliche Risikoverhalten, zum Beispiel durch ungeschützten Sexualverkehr mit häufig wechselnden Partner/innen. Sowohl Prostitution als auch häufig wechselnde Partner beim Sexualverkehr werden in der „Richtlinie Hämotherapie“ ohnehin separat als Ausschlusskriterium abgefragt, unabhängig von der sexuellen und geschlechtlichen Identität. Eine Benennung von MSM und transgeschlechtlichen Personen als Personengruppen mit erhöhtem Übertragungsrisiko schwerer Infektionskrankheiten ist eine ungerechtfertigte Pauschalisierung und diskriminierend. Den Personengruppen als Ganzes wird ein unreflektiertes und risikoreiches Sexualverhalten unterstellt.

Der Europäische Gerichtshof erklärte 2015 generelle Blutspendeverbote als unzulässig, solange der Gesundheitsschutz der Blutspendeempfänger/innen gewährleistet ist. (Aktenzeichen: C-528/13) Zwar gibt es seit der neuen „Richtlinie Hämotherapie“ keinen generellen Ausschluss von MSM und transgeschlechtlichen Menschen mehr. Die Anpassung in der Richtlinie zu einer Wartezeit von zwölf Monaten seit dem letzten Geschlechtsverkehr bis zur Blutspende ist jedoch eine lebensfremde Annahme, die weit über die medizinische Notwendigkeit hinausgeht und selbst für monogam und weitgehend enthaltsam lebende Menschen schwierig zu erfüllen ist.

Fraglos ist, dass die medizinische Sicherheit der gewonnenen Blutspenden und die Sicherheit der potenziellen Empfängerinnen und Empfänger höchste Priorität hat. Eine umfassende Befragung, in der Spenderinnen und Spender unter anderem zu Gesundheitszustand oder zum Sexualverhalten Auskunft geben müssen, geht in Deutschland jeder durchgeführten Blutspende voraus. Hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Spende und Weiterverarbeitung der Blutspenden gewährleisten, dass das Risiko einer Infektion mit durch Blut übertragbare schweren Infektionskrankheiten durch die Empfänger verschwindend gering sind. Ein pauschaler Ausschluss von MSM und transgeschlechtlichen Menschen stellt eine unhaltbare Diskriminierung ohne medizinische Notwendigkeit dar und verschärft den Mangel an lebensrettenden Blutspenden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei der Bundesärztekammer darauf hinzuwirken, dass diese die „Richtlinie Hämotherapie“ und die vor jeder geleisteten Blutspende durchgeführte Befragung der Spenderin oder des Spenders so ändert, dass die medizinische Beurteilung zur sicheren Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen nicht mehr von der sexuellen oder geschlechtlichen Identität abhängig gemacht wird;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Transfusionsgesetz so geändert wird, dass eine Diskriminierung potenzieller Blutspenderinnen und Blutspender wegen ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität ausgeschlossen wird;

3. dem Bundestag bis zur Aufhebung der beanstandeten Diskriminierungsregelung jährlich über die Fortschritte ihrer Bemühungen zu berichten.

Berlin, den 15. November 2019

Christian Lindner und Fraktion

